

## **149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmedizin, Master of Science“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Sportmedizin ist der Teil der theoretischen und praktischen Medizin, der den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie des Bewegungsmangels auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe mit dem Ziel untersucht, die gewonnenen Erkenntnisse sowohl in der Diagnostik und Therapie, als auch in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Wohle der SportlerInnen einzusetzen.

SportlerInnen aller Leistungsklassen, vom/von der FreizeitsportlerIn bis zum/zur HochleistungssportlerIn, stehen traditionell im Fokus der Sportmedizin, doch erlangt in unserer von Bewegungsmangel geprägten Gesellschaft, die gesundheitlich relevante "Erhaltungsdosis an Bewegung" unter präventiven Gesichtspunkten zunehmende Bedeutung.

Der Universitätslehrgang beschäftigt sich ebenso mit den therapeutischen und rehabilitativen Möglichkeiten von Sport wie mit der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung und Rehabilitation von Sportverletzungen und Sportschäden. Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein.

### **Learning Outcomes**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- Sportverletzungen und –schäden diagnostizieren,
- Sportverletzungen und –schäden behandeln,
- Bewegungsprogramme planen, durchführen und evaluieren,
- die sportliche Leistung analysieren und Optimierungsvorschläge ableiten,
- individuelle Trainings- und Ernährungsprogramme erstellen,
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen formulieren, diskutieren und bewerten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin, und
- (2) der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Fächer		UE	ECTS
<b>A GRUNDLAGEN</b>		<b>150</b>	<b>15</b>
<b>1</b>	<b>Evidenzbasierte Medizin (EBM)</b>	<b>100</b>	<b>10</b>
	Evidenzbasierte Medizin (EBM) und Klinische Epidemiologie	10	1
	Evidence based Public Health	10	1
	Medizinische Statistik	20	2
	Studiendesigns und kritische Bewertung medizinischer Studien	40	4
	Leitlinien	10	1
	Literatursuche	10	1
<b>2</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>50</b>	<b>5</b>
	Kommunikationstheorie	15	1,5
	Kommunikation mit PatientInnen	20	2
	Kommunikation mit Öffentlichkeiten	15	1,5
<b>B Grundlagen Sportmedizin</b>		<b>180</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der orthopädisch-traumatologisch-physikalischen Gebiete</b>	<b>60</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen der leistungsphysiologisch-internistisch-pädiatrischen Gebiete</b>	<b>60</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Praxis</b>	<b>60</b>	<b>4</b>
	Praxisseminare	40	3
	Sportpraxis	20	1
<b>C Spezielle Sportmedizin</b>		<b>475</b>	<b>41</b>
<b>6</b>	<b>Betreuung von (Leistungs-)SportlerInnen</b>	<b>95</b>	<b>9</b>
	Leistungsphysiologie/ -diagnostik	20	2
	Trainingslehre	20	2
	Ernährung	15	1
	Sportpsychologie	10	1
	Ethik im Sport	10	1
	Sport und Recht	10	1
	Doping- und Antidopingmaßnahmen im Breiten- und Leistungssport	10	1

<b>7</b>	<b>Medizinische Aspekte und technische Besonderheiten spezieller Sportarten (inkl. Sportorganisation, Regelkunde, Sportstättenbau etc.)</b>	<b>100</b>	<b>6</b>
	Kraft- und Kampfsport	15	1
	Ball- und Spilsportarten	15	1
	Winter- und Bergsport / Höhenmedizin	20	1
	Wassersport / Tauchmedizin	20	1
	Leichtathletik / Ausdauersport	20	1
	Trendsportarten	10	1
<b>8</b>	<b>Orthopädische, traumatologische, physikalische Sportmedizin</b>	<b>190</b>	<b>18</b>
	Obere Extremitäten - Gelenk- und gewebespezifische Sportmedizin	30	3
	Untere Extremitäten - Gelenk- und gewebespezifische Sportmedizin	30	3
	Wirbelsäule	30	3
	Regenerative Medizin	30	3
	Orthopädisch-traumatologisch-physikalische Betreuung spezieller Personengruppen (Kinder, SeniorInnen, Behinderte)	20	1,5
	Spezielle Erkrankungen am Bewegungsapparat	20	1,5
	Rehabilitation und Back to Sports	30	3
<b>9</b>	<b>Leistungsphysiologische, internistische, pädiatrische Sportmedizin</b>	<b>90</b>	<b>8</b>
	Testverfahren/Untersuchungsmethoden	20	2
	Herz- Kreislauf-, Lungenerkrankungen - Indikationen, Risiken	20	2
	Stoffwechsel- und chronische Erkrankungen - Indikationen, Risiken	20	1,5
	Leistungsphysiologisch-internistisch-pädiatrische Betreuung spezieller Personengruppen (Frauen, Kinder, SeniorInnen, Behinderte)	20	1,5
	Training und Rehabilitation	10	1
	<b>D Master-Thesis</b>	<b>20</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Master-Thesis-Seminar</b>	20	2
<b>11</b>	<b>Master-Thesis</b>		20
	<b>Gesamt</b>	<b>825</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-/Online-Einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien/Online-Einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen aus den Fächern 1, 2 und 6 – 9,
  - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 3 - 5
  - c) der erfolgreichen Teilnahme am Master Thesis-Seminar und
  - d) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die in der Zusatzausbildung zur Sportmedizin [z.B. ÖÄK-Diplom (Österreich), Zertifikatslehrgang der GOTS, Fähigkeitsausweis in der Sportmedizin (FASM)(Schweiz), Zusatzbezeichnung Sportmedizin (Deutschland) oder bei Institutionen mit vergleichbarem Status] erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Sportmedizin“ (MSc) zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen das Studium nach der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmedizin, Master of Science“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 60 vom 24. Juli 2017 ab.